

Arbeitsrecht (Nr. 373/2004)

Kein Anwalt auf Staatskosten bei einfachem Arbeitsprozeß

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein entschied:

Bei einfach gelagerten Streitigkeiten im Arbeitsrecht ist einer Partei im Rahmen der Prozesskostenhilfe kein Anwalt beizuzurechnen. Die Kosten für einen Anwalt muss die Partei in diesen Fällen selbst tragen. Begründung: Der Arbeitnehmer kann sich für die Klageerhebung der Hilfe der Rechtsantragsstelle des Arbeitsgerichts bedienen. Im konkreten Fall ging es um einen Bäckermeister, der seinen Arbeitgeber wegen eines um 2,30 Euro zu niedrigen Stundenlohns auf Nachzahlung verklagt hatte.

**Urteil des LAG Schleswig-Holstein – Datum unbekannt -
Aktenzeichen: 2 Sa 153/04**

Veröffentlicht: Handelsblatt vom 27. Oktober 2004
27.10.2004